

Förderverein „Miteinander – Füreinander“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Miteinander-Füreinander“, nachstehend kurz „Förderverein“ genannt. Er hat seinen Sitz in 57612 Eichelhardt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Förderverein fördert kirchliche Zwecke der Kirchengemeinde Hilgenroth-Eichelhardt.

Der Förderverein fördert gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Insbesondere:

- Die Schaffung und den Ausbau generationsübergreifender, inklusiver und interkultureller Begegnungsmöglichkeiten
- Die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts
- Die Stabilisierung der vorhandenen örtlichen Strukturen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Änderung der Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
- Tod des Mitglieds
- Erlöschen der juristischen Person

- Mangelnde Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der Vorstand entscheidet, nach vorheriger Anhörung, über die Kündigung oder den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund (z. Bsp. vereinsschädigendes Verhalten).

§ 4 Finanzierung des Vereins

Zur Erfüllung der Vereinszwecke erhebt der Förderverein von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Durch ihren Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages.

Darüber hinaus nimmt der Förderverein auch Spenden und sonstige Zuwendungen entgegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Ladefrist von mind. 8 Tagen, schriftlich oder durch elektronische Post durch den Vorstand einzuberufen.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
5. die Verwendung von Fördermitteln und des Vermögens i.S. des § 2 der Satzung
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

Bei der Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Für eine juristische Person wird ein gesetzlicher Vertreter zugelassen.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Zahl der Vollmachten wird auf zwei pro Person begrenzt. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden vor der Versammlung auszuhändigen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die **Auflösung des Vereins** und die **Änderung des Vereinszweckes** bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich zustimmt. Die besonderen Mehrheiten bei Auflösung und Änderung des Vereinszweckes sind zu beachten.

Bei Wahlen mit mehreren Bewerbern entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Über die Versammlung und die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus natürlichen Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer/in
- d) der/dem stv. Geschäftsführer/in.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Es können bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzer, mit beratender Stimme, berufen werden. Auf Beschluss des Vorstandes können auch Ausschüsse gebildet werden, die mit besonderen, insbesondere organisatorischen, Aufgaben betraut werden.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Fördervereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nur die allererste Wahl für die Ämter b) und c) erfolgt auf ein Jahr, um dann künftig immer die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins,
- die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen.

Der Vorstand kann in begründeten Eilfällen über verfügbare Mittel, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5000,00 EUR, entscheiden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist alsbald nachzuholen.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassen- und Geschäftsbericht.

§ 9 Rechnungs- und Kassenwesen

Das Kassenwesen kann vom Vorstand einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, oder einem externen Dritten übertragen werden. Die Aufsicht und Anordnungsbefugnis bleiben beim Vorstand. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen. Die Jahresrechnung wird durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluss nach § 6 Nr. 7 nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Sitzgemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der in § 2 festgelegten Zwecke verwenden darf.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist das zuständige Amtsgericht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitglieder des Vereins am 20.10. 2021 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Beglaubigte Unterschriften:

..... Vorsitzender stv. Vorsitzender
..... Geschäftsführer stv. Geschäftsführer
..... Mitglied Mitglied
..... Mitglied Mitglied

Beglaubigungsvermerk Bürgermeister/Dienstsiegel